

Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Lingenfeld

§ 1
Allgemeines

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheit, Erholung und Entspannung dienen.
2. Die Benutzungsordnung dient zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage. Im Hallenbad soll der Badegast Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Hallenbades unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen der Aufrechterhaltung, Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Weisungen des Badepersonals.

§ 2
Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen (auch Medikamentenmissbrauch und Medikamente, die die Reaktionsfähigkeit herabsetzen).
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
2. Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

§ 3
Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Badeschluss ist jeweils 30 Minuten vor Beendigung der Benutzungszeit. Letzter Einlass ist 1 Stunde vor Ende der Benutzungszeit.
2. Die Badezeit im öffentlichen Badebetrieb ist innerhalb der Betriebszeit unbegrenzt. Für Sondernutzungen (z. B. durch Vereine, Gruppen und Gewerbetreibende, Schwimmsportveranstaltungen u. dgl.) gilt die vereinbarte Nutzungszeit.
3. Der Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z. B. Sportveranstaltungen, Spielfesten oder Revisionsarbeiten, kann die bzw. Teile der Anlage für diesen Zweck gesperrt werden.
4. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister Benutzungseinschränkungen im Bad veranlassen.
5. Der Zugang zum Bad erfolgt über die Kassenanlage.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Badegäste erwerben durch Zahlung des Eintrittspreises am Kassenautomaten das Recht zur einmaligen Benutzung des Bades. Andere Eintrittsgelder, z. B. bei Benutzung des Bades außerhalb des öffentlichen Badebetriebes, werden gesondert angefordert. Näheres regelt ein in diesen Fällen abzuschließender Benutzungsvertrag.
2. Die Badegäste erhalten beim Verschließen des Garderobenschrankes einen Schlüssel, den sie während des Bades aufzubewahren haben. Dieser nummerierte Schlüssel dient zum Nachweis der Zahlung des Benutzungsentgeltes.

§ 5 Höhe der Benutzungsentgelte

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Entgelt pro Person		3,00 €
2. Anmietung außerhalb der öffentlichen Badezeit (im Rahmen einer Nutzungsüberlassung)		
a) örtliche Vereine und sonstige Gruppierungen		
aa) Rettungs- und Hilfsorganisationen	je Betriebsstunde	15,00 €
bb) sonstige Vereine und Gruppierungen	je Betriebsstunde	25,00 €
b) auswärtige Vereine und sonstige Gruppierungen		
aa) Rettungs- und Hilfsorganisationen	je Betriebsstunde	20,00 €
bb) sonstige Vereine und Gruppierungen	je Betriebsstunde	45,00 €
c) Gewerbliche Nutzung		
Schwimmkurse		
a) Erwachsene (10 bis 15 Stunden)	je Teilnehmer	4,00 €/Einheit
b) Kinder u. Jugendliche (10 bis 15 Stunden) bis 16 Jahre	je Teilnehmer	3,00 €/Einheit
Maßgebend ist die zu Beginn des Schwimmkurses vorzulegende Teilnehmerliste.		
Sonstige Kurse/Sportkurse (z.B. Aquajogging, Aquabiking)	je Betriebsstunde	60,00 €
3. Garderobenschrank		
a) Schlüsselverlust		20,00 €
b) neues Schloss		50,00 €
4. Reinigungsentgelt für Verunreinigungen und Verschmutzungen	nach Aufwand	

Kostenpflichtige Schwimmkurse, die von Vereinen und sonstigen Gruppierungen durchgeführt werden, sind vor Beginn beim Badbetreiber unter Vorlage der Teilnehmerliste anzuzeigen. In diesen Fällen erfolgt ein Aufschlag von 30 % auf das jeweils zu zahlende Benutzungsentgelt (siehe 2 a) und b).

§ 6 Benutzung des Bades

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Das Wegwerfen von Abfall ist untersagt. Das Mitbringen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen ist nicht gestattet.

Für das Sammeln von Abfällen sind Abfallkörbe vorhanden. Auf Abfallvermeidung und Abfalltrennung haben die Badegäste zu achten. Bei Zuwiderhandlung bei der Abfallentsorgung können von Seiten des Badbetreibers bis zu 20,00 Euro erhoben werden.

2. Finden Badegäste die zu benutzenden Räume oder den Garderobenschrank verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie dies dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind u. a.:
 - a) Lärmen sowie der Betrieb von Musikinstrumenten und Rundfunkgeräten usw.,
 - b) Mitbringen von Tieren,
 - c) Rauchen,
 - d) Essen und Trinken,
 - e) die Einnahme alkoholischer Getränke innerhalb des gesamten Badbereiches,
 - f) Filmen und Fotografieren (Handy oder Kamera)
2. Die Badegäste haben vor dem Betreten der Schwimmhalle eine Körperreinigung vorzunehmen. Die Verwendung von Seife, Duschgel usw. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln ist vor der Benutzung des Schwimmbeckens nicht gestattet.
3. Der Zugang zu den Umkleidekabinen erfolgt unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebegleitung gestattet. Die Badehose darf nicht länger als knielang sein. Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den Hubbodenbereich (nur bei Wassertiefen bis zu 1,25 m) benutzen. Bei der Benutzung des Hubbodens haben sich die Badegäste vorher über die angezeigte Wassertiefe zu informieren. Zeigt die Anzeigetafel eine Wassertiefe von mehr als 1,25 m, so ist die Benutzung des Hubbodens für Nichtschwimmer nicht gestattet.

§ 8 Besondere Regelung für die Schwimmhalle

1. Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades – dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts – ist genehmigungspflichtig. In diesen Fällen ist ein separater Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist, b) nur eine Person jeweils die Startblöcke betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der Schwimmmeister. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Startblöcke ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3. Seitliches Einspringen, das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Startblöcke sind untersagt.

Ferner ist es nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einsteigerleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu besteigen.

4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Über Ausnahmeregelungen (z.B. Spielnachmittag für Kinder und Jugendliche) entscheidet der Schwimmmeister. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Die Nutzung der Badeattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Haftung

Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 11 Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - d) das Personal des Bades belästigen bzw. bedrohen,

aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Absatz 3 genannten Personen kann in besonders schwerwiegenden Fällen durch den Badbetreiber der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können persönlich oder schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Fachbereich 3 – Schulen und Soziales -, Hauptstr. 60, 67360 Lingenfeld, E-Mail: Soziales@vg-lingenfeld.de vorgebracht werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lingenfeld, den 15.12.2022

Leibeck
Bürgermeister